

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 9 B 17.04
OVG 5 B 310/03

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 6. April 2004
durch den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts H i e n und die Richter
am Bundesverwaltungsgericht Dr. S t o r o s t und Dr. N o l t e

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 5. November 2003 mit Schriftsatz vom 30. März 2004 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtsgebühren für das Beschwerdeverfahren sind nicht entstanden.

Hien

Dr. Storost

Dr. Nolte